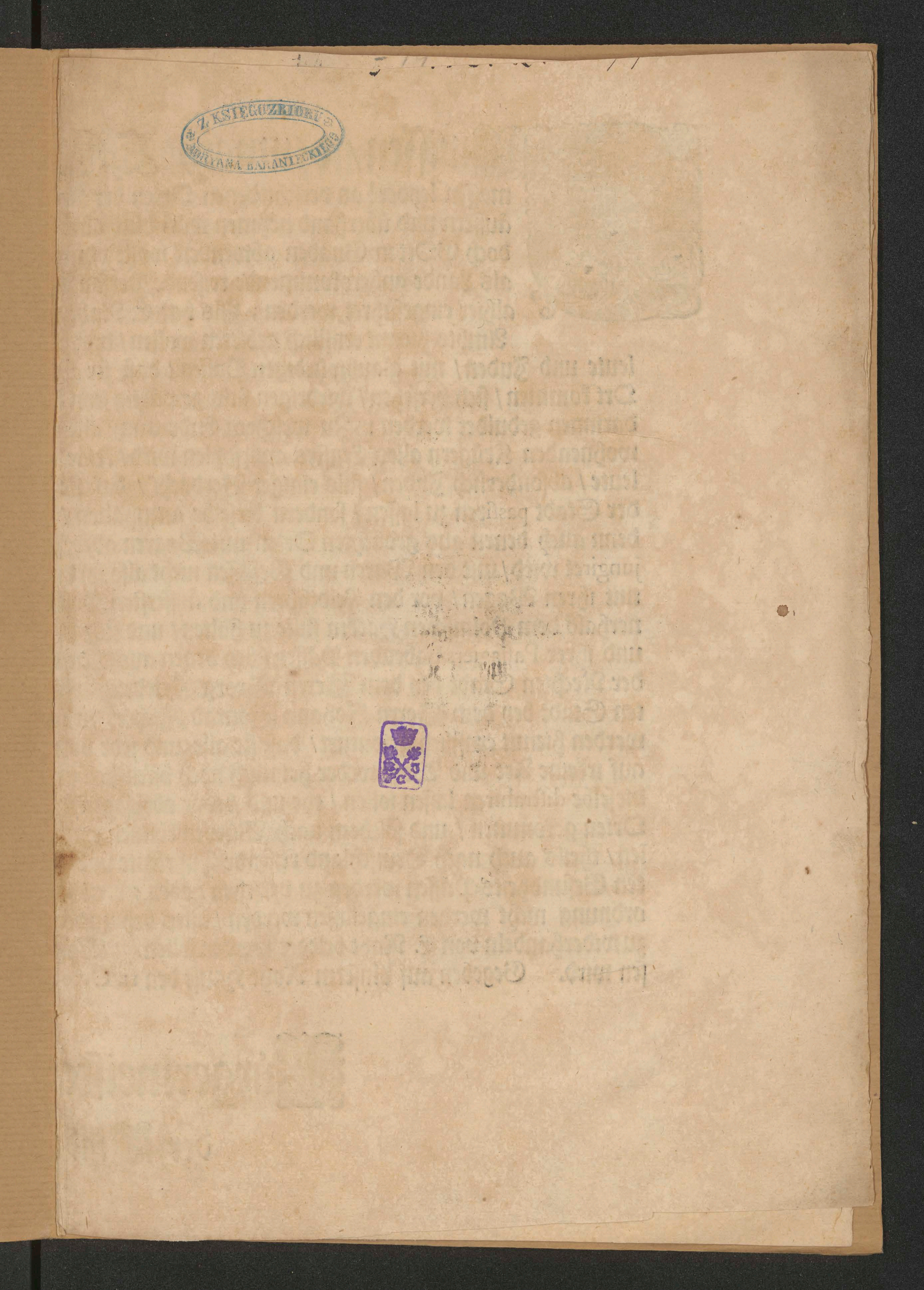
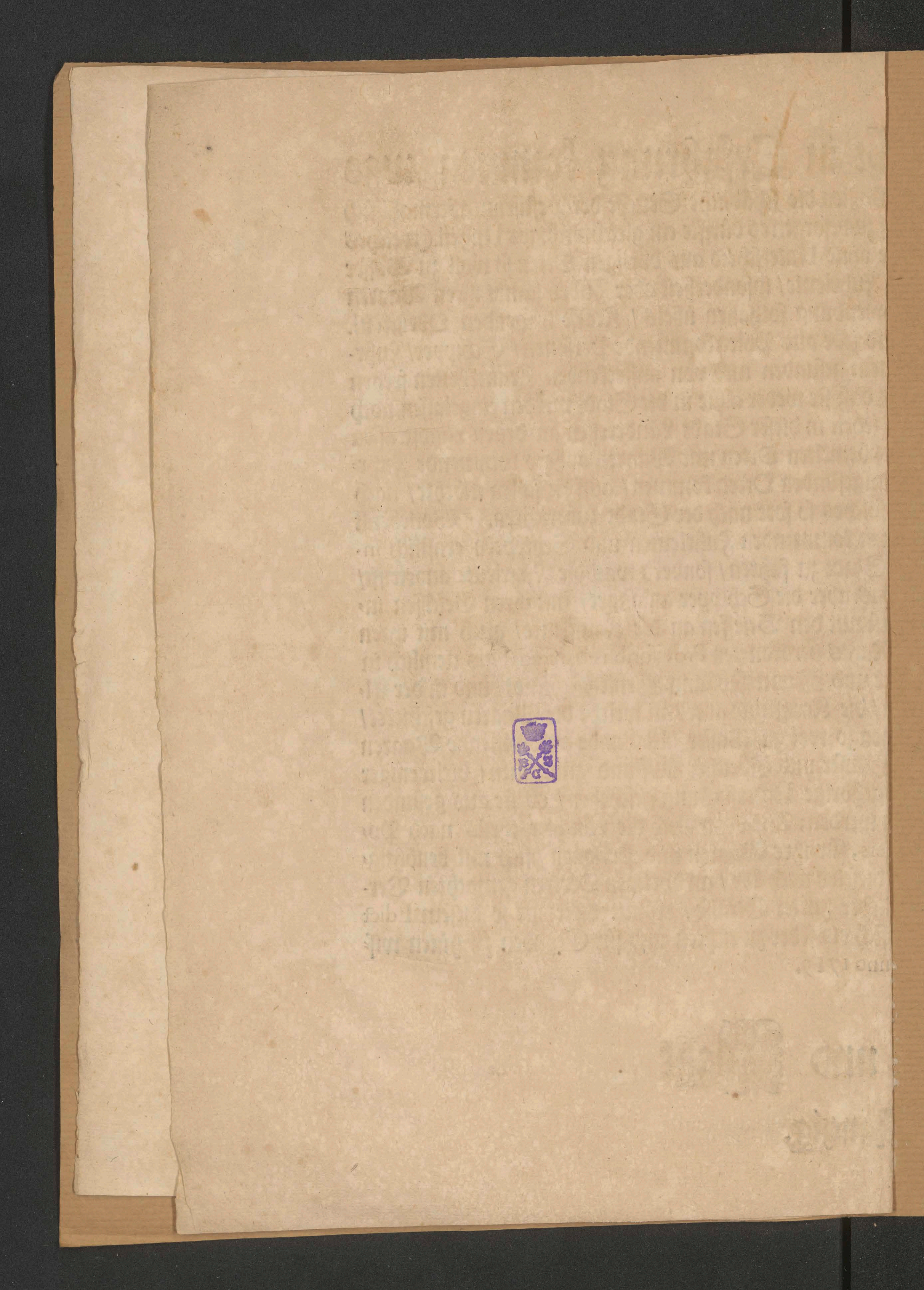




Zu wissen / demnach E. Raht in Erfahrung kommen was massen leyder! an verschiedenen Orten der Krone Pohlen die schädliche Seuche der Pestilentz abermahl sich äussern und überhand nehmen will; Und aber billig zu besorgen es dürffte ein gleichmässiges Unheil (welches doch GOtt in Gnaden abwenden wolle) durch die ohne Unterscheid aus dortigen Orten so woll zu Wasser als Lande anherokommende reisende Personen und Fuhrleute / insonderheit aber Juden sambt ihren Waaren alhier eingeführet werden; Als hat E. Raht zu abwendung sothanen übels / Krafft tragenden Obrigkeitl. Ambts hiemit ernstlich gebieten wollen / daß alle und jede aus Polen kommende Personen / Schipper / Fuhrleute und Juden / mit glaubwürdigen Passen / daß sie aus einem gesunden und von ansteckenden Kranckheiten freyen Ort kommen / sich versehen / wiedrigen fals gewärtig seyn sollen / daß sie weder alhie in die Stadt werden eingelassen / noch darinnen geduldet werden: Zu welchem Ende auch allen und jeden in dieser Stadt Ländereyen an denen Landstrassen wohnenden Krügern alles Ernstes anbefohlen wird / keine aus obbemelten Orten mit Waaren anhero kommende Fuhrleute / absonderlich Juden / fals einiger Verdacht / daß sie aus ungesunden Orten kommen / auff sie fallen möchte / nach der Stadt passiren zu lassen / sondern dieselbe anzuhalten / und solches so fort nach der Stadt zuberichten. Wonebenst denn auch denen aus gedachten Orten mit Waaren oder Personen kommenden Fuhrleuten und Schippern ernstlich injungiret wird / mit den Waren und Gefässen nicht also fort in die Stadt zu fahren / sondern was die Fuhrleute anbetrifft / mit ihren Wagen / vor den Feldthören und äussersten Posten / was aber die Schipper anlanget / mit ihren Gefässen innerhalb dem Polnischen Hacken stille zu halten / und sich zuforderst mit den Brieffen an die Kauffleute / auch mit ihren und ihrer Passagiers habenden Pässen / bey denen aus Mitte E. Rahts verordneten Provisoribus Sanitatis, als nemlich in der Rechten Stadt bey dem Herrn Georg Friedrich Schrader und Herrn Johann Ernst Schmidt / und in der Alten Stadt bey dem Herrn Johann Conrad Fichtel zu melden / die Kauffleute aber / an welche die Waaren geschicket / werden hiemit ernstlich gewarnet / daß sie alle und jede von dannen so wol zu Wasser als Lande ankommende Waaren auf irkeine Art und Weise weder heimlich noch öffentlich in ihre Häuser und Speicher auff- und annehmen / vielweniger dieselbe distrahiren lassen sollen / ehe und bevor obbesagtermassen gehörige Untersuchung geschehen / ob sie aus gesunden Orten gekommen / und solchem nach / Würden können eingelassen werden; Wie denn auch die von hier theils nach Polen / theils auch nach Deutschland reisende Fuhrleute und Passagiers, für ihre Waaren und Personen / sich mit benöhtigten Gesundheits-Pässen werden zu versehen haben; weil sonsten dieselbe nach der / an dortigen Oertern gemachten Verordnung nicht werden eingelassen werden / alles bey unvermeidlicher harter Straffe / womit diejenige so diesem Edict zuwiderhandeln von E. Raht beleget werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben auf Unserm Raht-Hause den 11. Octobr. Anno 1719.

Bürgermeistere und Raht

der Stadt Dantzig.




Biblioteka Jagiellońska
stdr0023259

